



# Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

## Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung – EntschädS))

vom 17. April 2000

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen.....	2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme .....	2
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	2
§ 4 Reisekostenvergütung.....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	3

Der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz hat am 17. April 2000 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S.578, ber. S.720), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 11. November 1998 (GBl. S.589) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |   |           |         |
|---|-----------|---------|
| a) bei einer Dauer bis zu 3 Stunden                         | 48,-- DM  | 25,-- € |
| b) bei einer Dauer von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden  | 85,-- DM  | 45,-- € |
| c) bei einer Dauer von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 100,-- DM | 50,-- € |
- nach oben ▲

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung nach § 1 für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- nach oben ▲

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**


- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- |  |          |         |
|--|----------|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von               | 20,-- DM | 10,-- € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung                           |          |         |
| a) für Sitzungen des Gemeinderats in Höhe von            | 60,-- DM | 30,-- € |
| b) für Sitzungen des Technischen Ausschusses in Höhe von | 15,-- DM | 8,-- €  |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des selben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Bei einer Vertretung des Bürgermeisters erhält der jeweilige ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters als Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles folgende Entschädigung:


a) bei einer Dauer bis zu 3 Stunden	45,-- DM	23,-- €
b) bei einer Dauer von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	90,-- DM	45,-- €
c) bei einer Dauer von mehr als 6 Stunden	120,-- DM	60,-- €

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

[nach oben](#) 


#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

[nach oben](#) 

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schefflenz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 1999 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

[nach oben](#) 

Ausgefertigt:

Schefflenz, 18. April 2000  
021.131

gez. Peter Fox  
Bürgermeister